

Sitzungsvorlage			KT/08/2021
Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe AöR (KWLK) - Wirtschaftsplan 2021			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
9	Kreistag	21.01.2021	öffentlich

1 Anlage	Wirtschaftsplan 2021
-----------------	----------------------

Beschlussvorschlag

Der Kreistag

1. weist den Verwaltungsrat der Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe AöR an, den Wirtschaftsplan 2021 mit fünfjähriger Finanzplanung gemäß Anlage 1 festzustellen.
2. beschließt, dass neueingestelltes Personal nicht per Direkteinstellung, sondern weiterhin im Rahmen der Abordnung (Neueinstellung beim Landkreis Karlsruhe), bei der Kommunalanstalt beschäftigt wird.

I. Sachverhalt

1. Wirtschaftsplan

Die Kommunalanstalt für Wohnraum AöR hat gemäß § 102 a Abs. 6 Satz 2 GemO i. V. m. § 48 LKrO einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und fünfjährigem Finanzplan aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan 2021 ist in die zwei etablierten Betriebszweige „Gemeinschaftsunterkünfte (GU)“ und „Service Anschlussunterbringung (AUB)“ aufgeteilt. Die Gliederung des Erfolgsplanes ist der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses angepasst, um Transparenz und eine bessere Übersichtlichkeit der verschiedenen Werke herstellen zu können.

Erfolgsplan

Das Volumen der Erträge und Aufwendungen beträgt rund 10,38 Mio. €, was gegenüber dem Planjahr 2020 mit einem Volumen von rund 14,07 Mio. € eine Reduzierung von 3,69 Mio. € darstellt. Dieser Rückgang spiegelt die ebenfalls stark zurückgegangenen Flüchtlingszahlen sowie den konsequenten Rückbau der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis wider.

Die Erträge aus den Kombimodellverträgen sowie aus Untervermietungen werden mit rund 1,30 Mio. € zuzüglich rund 1,63 Mio. € für Erträge aus Nebenkosten angesetzt, so dass sich eine Erstattung durch den Landkreis in Höhe von rund 7,27 Mio. € ergibt. Der Betrag kann somit um rund 3,37 Mio. € im Vergleich zur Planung 2020 gesenkt werden.

Der Materialaufwand mit den Aufwendungen für bezogene Leistungen und Waren wird mit rund 5,61 Mio. € angesetzt, anstatt der im Vorjahr geplanten rund 8,34 Mio. €. In diesen Bereich fällt mit rund 0,89 Mio. € ebenfalls die Erstattung von Personalkosten an den Landkreis für das an die Kommunalanstalt abgeordnete bzw. beigestellte Personal. Die Aufwendungen für Mieten und Pachten für die Gemeinschaftsunterkünfte stellen mit rund 4,09 Mio. € den höchsten Ansatz bei den bezogenen Leistungen und Waren dar. Im Vergleich zum Vorjahr kann der Planwert von 6,40 Mio. € um rund 2,31 Mio. € reduziert werden. Darin enthalten ist ebenfalls die Miete der Objekte, die im Eigentum des Landkreises stehen und an die Kommunalanstalt vermietet sind; sie entspricht der Höhe der Abschreibungen des Landkreises.

Des Weiteren werden hier die Positionen für Heizung, Strom und Wasser mit rund 0,63 Mio. € verortet, die im Vergleich zum Planjahr 2020 um rund 0,35 Mio. € gesenkt werden konnten.

Im Personalaufwand werden lediglich die Aufwendungen für die Beschäftigung der Vorstandsvorsitzenden der Kommunalanstalt in Höhe von rund 7,2 T€ geplant, da sie als Beschäftigte der Kommunalanstalt nicht zu dem abgeordneten bzw. beigestellten Personal zu zählen ist.

Die planmäßigen Abschreibungen betragen für 2021 rund 0,28 Mio. €, in der Vorjahresplanung waren dies 1,06 Mio. €. Hierbei zeigen sich ebenfalls die Auswirkungen des Rückbaus.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen kommen auf eine Summe von rund 4,49 Mio.€. Dies stellt gegenüber den in 2020 geplanten rund 4,67 Mio. € eine Verbesserung um rund 0,18 Mio. € dar.

Der Betriebszweig GU schließt mit einem Jahresfehlbetrag von 0,13 Mio. €, der durch den gleichlautenden Überschuss aus dem Betriebszweig Service AUB ausgeglichen wird. Hierbei handelt es sich um die Erträge aus Möblierungsvereinbarungen, die mit verschiedenen Kommunen im Landkreis abgeschlossen wurden. In Summe wird folglich ein ausgeglichener Erfolgsplan vorgelegt.

Vermögensplan

Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans betragen jeweils rund 0,99 Mio. €. Hierbei müssen die Ausgaben jeweils durch Einnahmen als Finanzierungsmittel gedeckt sein.

Auf der Ausgabenseite findet sich die Tilgung an den Landkreis Karlsruhe für den Übergang der Mietereinbauten und Sachanlagen in Höhe von rund 0,98 Mio. € sowie Ausgaben für Sachanlagen in Höhe von rund 5 T€. Demgegenüber stehen Einnahmen aus Abschreibungen und Anlagenabgänge in Höhe von rund 0,28 Mio. € sowie erübrigte Mittel aus Vorjahren in Höhe von rund 0,54 Mio. €, die dem Ausgleich des Vermögensplans dienen. Da diese erübrigten Mittel nicht ausreichen, und somit ein Defizit entstehen würde, ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von 0,16 Mio. € vorgesehen. Hierfür muss nach Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2021 die Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe eingeholt werden.

Der Verwaltungsrat der Kommunalanstalt hat in seiner Sitzung vom 09.11.2020 dem Wirtschaftsplan 2021 grundsätzlich zugestimmt und kann dem Kreistag die Beschlussfassung empfehlen.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 14.01.2021 vorberaten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

2. Neueinstellung von Personal

Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 20.07.2017 (Vorlage Nr. KT/34/2017) unter anderem beschlossen, dass Neueinstellungen von Personal für Aufgaben der Kommunalanstalt direkt durch die Kommunalanstalt als eigener Arbeitgeber erfolgen müssen. Das Landratsamt übernimmt dafür die personellen Dienstleistungen im Auftrag der Kommunalanstalt.

Die Praxis hat mittlerweile gezeigt, dass durch die schwankende Arbeitsbelastung und die enge Verflechtung der Kommunalanstalt mit dem Landkreis Karlsruhe auch bei Neueinstellungen eine Abordnung dieses neuen Personals zielführender ist.

In Abänderung des Beschlusses des Kreistags vom 20.07.2017 soll die Neueinstellung von Personal für die Kommunalanstalt daher weiterhin über das Landratsamt Karlsruhe mit anschließender Abordnung, und nicht direkt bei der Kommunalanstalt, erfolgen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Die Ausgleichszahlungen für die Gemeinschaftsunterkünfte von Seiten des Landkreises Karlsruhe fließen in voller Höhe in die Spitzabrechnung mit dem Land Baden-Württemberg ein.

III. Zuständigkeit

Zu 1.

Der Verwaltungsrat entscheidet gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe a) der Anstaltssatzung i. V. m. § 102 b Abs. 3 Satz 2 GemO und § 1 Nr. 20 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe auf Weisung des Kreistages über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Der Vorstand der Kommunalanstalt ist gemäß § 10 Abs. 2 der Anstaltssatzung dazu verpflichtet, dem Verwaltungsrat den Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht) und eine fünfjährige Finanzplanung so rechtzeitig vorzulegen, dass der Verwaltungsrat vor oder zu Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

Zu 2.

Die Änderung des vorhandenen Kreistagesbeschlusses ist durch den Kreistag zu bestätigen.